

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 18/0045/1
2 - Dezernat II			Datum: 16.02.2018
Bearb.:	Major, Julia	Tel.: -910	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Sozialausschuss Stadtvertretung	20.03.2018	Vorberatung Entscheidung

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt (Notunterkunftsbührensatzung) in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage B 18/0045/1 wird beschlossen.

Sachverhalt

Die letzte Anpassung der Benutzungsgebühren für die kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Norderstedt erfolgte zum 01.08.2015. Seitdem wurden durch Neu- und Umbaumaßnahmen über 800 weitere Plätze geschaffen. Hierbei handelt es sich um die folgenden Standorte:

- Am wilden Moor 66 Plätze
- Buchenweg (Erweiterung) 100 Plätze
- Friedrich-Ebert-Straße 52 Plätze
- Friedrichsgaber Weg 92 Plätze
- Niewisch 24 Plätze
- OW-Nord 101 Plätze
- OW-Süd 236 Plätze
- Schützenwall 92 Plätze
- Segeberger Chaussee 235a 66 Plätze
- Ulzburger Straße 52 Plätze

Im gleichen Zeitraum konnten abgängige Gebäude an den Standorten Buchenweg und La-waetzstraße abgerissen werden. Zudem hat sich die Platzzahl zu bisherigen Kalkulation durch die Rückgabe der angemieteten Container im Harkshörner Weg Ende 2017 verändert.

Der erforderliche Ausbau der Plätze hat in den vergangenen Jahren zu einer erheblichen Steigerung der Aufwendungen im Teilergebnisplan 3155 – soziale Einrichtungen für Asyl-suchende – geführt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	------------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Die Kostensteigerung resultiert insbesondere aus

- den Abschreibungen der Investitionen,
- den gestiegenen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten sowie
- den gestiegenen Personalkosten durch den erhöhten Personaleinsatz (Hausmeister und Unterkunftsverwaltung).

Der Aufwendungen im Teilergebnisplan 3155 sind von rund 2,6 Mio. € im Jahr 2015 auf über 5,1 Mio. € in 2018 (laut Haushaltsplan 2018) gestiegen. Da die städtischen Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt als kostenrechnende Einrichtung betrieben werden, ist eine Anpassung der Notunterkunftsgebührensatzung erforderlich.

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

Anpassung der Gebührenhöhe (§ 2 Abs.1)

Die monatliche Gebühr pro Platz erhöht sich auf 478,67 € (bisher: 361,85 €). Die Gebührekalkulation sowie die Kosten- und Standortaufstellung ist als Anlage 2 – 4 beigefügt.

Diese Gebühr liegt für eine Einzelperson / Ein-Personen-Haushalt innerhalb der vom Kreis festgesetzten angemessenen Unterkunfts-kosten und wird bei Transferleistungsbezug grundsätzlich in voller Höhe vom Jobcenter bzw. Sozialamt übernommen, so dass die Erhöhung der Gebühr bei diesem Personenkreis keine direkten Auswirkungen hat.

Begrenzung der Gebühr bei Mehrpersonenhaushalten (§ 2 Abs. 4 – neu)

Bereits seit 2016 gibt es Gespräche mit dem Kreis über die Höhe der Unterkunftsgebühren bei Mehrpersonenhaushalten im laufenden Transferleistungsbezug. Die Norderstedter Regelung der Gebühr pro Platz übersteigt bereits ab Zwei-Personen-Haushalten den vom Kreis festgesetzten Höchstbetrag der anzuerkennenden Unterkunfts-kosten bei Transferleistungsempfängern (SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz). Der Versuch, eine Lösung des Problems auf Landesebene durch die zuständigen Ministerien zu erreichen, war nicht erfolgreich. Der Kreissozialausschuss hat bereits am 25.02.2016 eine Begrenzung der Unterkunfts-kosten für Personen in kommunalen Notunterkünften in den Rechtskreisen AsylbLG, SGB II und SGB XII beschlossen und bezieht sich hierbei auf einen bestehende Erlass des Innenministeriums, mit dem die Erstattungsfähigkeit für Unterkunfts-kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz regelmäßig auf die Mietobergrenzen begrenzt ist.

Mit der Beschlussfassung auf Kreisebene im Dezember 2017 über die Neufestsetzung der Höchstgrenzen für anzuerkennende Unterkunfts-kosten (Mietobergrenzen) zum 01.12.2017 beabsichtigt nun der Kreis, der gegenüber dem Jobcenter und dem Sozialamt bezüglich der Unterkunfts-kosten weisungsberechtigt ist, die Umsetzung der Vorgaben in die Praxis. In der Folge bedeutet dies, dass die Bewohner/innen im Transferleistungsbezug (über 90 % aller Bewohner) vom Jobcenter bzw. Sozialamt nur noch die angemessenen Unterkunfts-kosten erhalten und nicht mehr, wie bisher die Gebühr in voller Höhe anerkannt wird.

Um nicht bei den Bewohner/innen der Unterkünfte, welche die Gebührenschuldner sind, Schulden entstehen zu lassen, werden die Notunterkunftsgebühren auf die aktuellen Mietobergrenzen für angemessene Unterkunft gemäß § 22 SGB II / 35 SGB XII des Kreises Segeberg zuzüglich eines Zuschlags für Heizkosten in Höhe von 7,50 Euro pro Platz und Monat begrenzt.

Die aktuellen Gebührenhöchstgrenzen (monatlich) für Mehrpersonenhaushalte sind:

Anzahl Personen	Mietobergrenze	Heizkostenzuschlag (7,50 € pro Person)	Gebührenhöchstgrenze
2	600,- €	15,- €	615,- €
3	710,- €	22,50 €	732,50 €
4	820,- €	30,- €	850,-€
5	920,- €	37,50 €	957,50 €

Für Bedarfs-/Einstandsgemeinschaften mit sechs Personen und mehr ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen, da für diese Haushaltsgrößen von Kreis keine Mietobergrenzen festgelegt wurden.

Die Verwaltung geht davon aus, dass diese Begrenzung der Gebührenhöhe bei Mehrpersonenhaushalten zu Mindereinnahmen von ca. 500.000,- € pro Jahr führt.

Unterkünfte mit gemeinschaftlicher Nutzung von Küchen- und Sanitärräumen (§ 2 Abs. 5 – neu)

An nahezu allen Standorten sind die Unterkünfte in Wohneinheiten aufgebaut, so dass sich lediglich 6 bis max. 8 Personen die Sanitär- und Küchenräume teilen müssen. Lediglich im Altbau des Langenharmer Wegs und im Schulgebäude Fadens Tannen müssen sich eine Vielzahl von Personen die Sanitär- und/oder Küchenräume teilen bzw. zu diesen auch weitere Wege zurücklegen. Dieser Punkt führt auch immer wieder zu Diskussionen mit den Bewohner/innen, weil diese Gebäude unter dem Standard der übrigen Unterkünfte liegen. Diese Ungleichbehandlung soll durch eine 10%ige Reduzierung der Unterkunftsgebühr bei Unterbringung an den genannten Standorten ausgeglichen werden.

Förderung der Arbeit (§ 5 Abs. 1 und 2 – neu)

Viele der Geflüchteten haben inzwischen eine Arbeitserlaubnis und sind aktiv auf der Suche nach Beschäftigung bzw. Ausbildung. Eine zurzeit noch geringe Anzahl von Bewohner/innen hat bereits auch eine (sozialversicherungspflichtige) Beschäftigung aufgenommen und lebt unabhängig von Transferleistungen. Für diese Bewohner/innen ist es nicht nachvollziehbar, dass sie sich sowohl das Zimmer mit einer fremden Person (bei Doppelbelegung der Schlafräume) als auch Küche und Sanitärräume mit weiteren fremden Personen teilen müssen, und hierfür die Gebühr in voller Höhe aus ihrem eigenen Einkommen bezahlen müssen. Zudem wird ein Vergleich zu Transferleistungsempfängern gezogen. Auf Grund ihres Einkommens wäre für diese Personen grundsätzlich auch der Bezug einer eigenen Wohnung finanziell möglich, jedoch sind Geflüchtete auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt in Norderstedt (und im Umland) nur in wenigen Ausnahmefällen bei der Wohnungssuche erfolgreich. Die Bewohner/innen werden durch die hauptamtliche Betreuung, das Willkommen-Team und eine Mitarbeiterin im Sozialamt bei der Wohnungssuche unterstützt, jedoch ist der Zugang zum Wohnungsmarkt für diesen Personenkreis besonders schwierig.

Von Seiten der Verwaltung wird die Aufnahme von Arbeit bzw. Ausbildung als ein wichtiger Schritt zur Integration gesehen, daher gibt es in diesem Bereich auch seit 2016 eine enge Kooperation mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter, um den geflüchteten die berufliche Integration zu ermöglichen. Zur Verbesserung der Akzeptanz und zur Förderung der beruflichen Integration wird daher – analog der Hamburger Regelung – eine Reduzierung der Gebühr auf 200,- € pro Platz und Monat vorgeschlagen, wenn sich die Bewohner/innen durch eigenes Einkommen selbst unterhalten und somit unabhängig von Transferleistungen ihren Lebensunterhalt sicherstellen können. Die festgesetzten Einkommensgrenzen wurden

von Seiten der Verwaltung unter folgenden Gesichtspunkten gewählt:

- Es soll sich für die Bewohner/innen „lohnen“, d.h. ihnen soll durch das Erwerbseinkommen – nach dem Wegfall der Transferleistungen – tatsächlich mehr Geld zur Verfügung stehen.
- Die Einkommensuntergrenze muss jedoch so hoch sein, dass keine Fehlanreize entstehen, zu früh aus dem Leistungsbezug zu gehen. Hiermit soll eine Schlechterstellung vermieden werden, d.h. dass auf Grund eines nicht auskömmlichen Einkommens im Endeffekt weniger Geld zur Verfügung steht und der Lebensunterhalt nicht gesichert ist.
- Der Krankenversicherungsschutz muss gewährleistet sein. Dies ist z.B. bei einem 450,- €-Job nicht zwingend gegeben, so dass die Einkommensuntergrenze entsprechend hoch angesetzt werden muss.
- Die Einkommensobergrenzen orientieren sich an den Einkommensgrenzen der sozialen Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein. Übersteigt das Nettoeinkommen die genannten Obergrenzen ist die Unterbringungsgebühr wieder in regulärer Höhe zu zahlen.

Die Regelung soll auch gelten für Auszubildende/Studierende, die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 27 SGB II haben.

Alle Bewohner/innen der Unterkünfte sind gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt (Notunterkunftssatzung) verpflichtet, sich intensiv um regulären Wohnraum zu bemühen. Damit die Reduzierung der Gebühr bei Erwerbstätigkeit hier nicht zu einem Fehlanreiz führt, kann die Ermäßigung im Einzelfall einem entsprechenden Verstoß abgelehnt werden.

In der Sitzung des Sozialausschusses vom 15.02.2018 wurden Korrekturen bei der Beschlussvorlage B 18/0045 vorgetragen und beschlossen. Diese Korrekturen sind in der Folgevorlage B 18/0045/1 berücksichtigt.

Anlagen:

- Anlage 1: Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt
- Anlage 2: Gebührekalkulation 2018
- Anlage 3: Übersicht Aufwand bei Produkt 31540000 (Unterbringung von Obdachlosen) und 31550000 (Unterbringung von Asylbewerber/innen)
- Anlage 4: Übersicht der Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Norderstedt



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt (Notunterkunftsgebührensatzung)

vom 17. Juli 2015

in der Fassung der ersten Nachtragssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.07.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Norderstedt erhebt zur Deckung der betriebswirtschaftlichen Kosten nach der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Personen in Gemeinschaftsunterkünften und Ersatzwohnungen.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jede Person 478,67 € monatlich, einschließlich der Heiz- und Betriebskosten (Personalkosten für Hausmeister, Bauunterhaltungskosten, Stromkosten, ggf. Mietkosten, kalkulatorische Kosten sowie alle Betriebskosten nach Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung).
- (2) Abweichend vom Absatz 1 sind bei den von der Stadt zur Unterbringung angemieteten Ersatzwohnungen, die für die Anmietung der Wohnung entstehenden laufenden Kosten als Benutzungsgebühr zu erheben (Kaltmiete, Strom- und Heizkosten sowie alle Betriebskosten nach Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung). Die Kosten für eine Ersatzwohnung werden anteilig pro Kopf berechnet (bezogen auf die Anzahl der in der jeweiligen Ersatzwohnung regelmäßig unterzubringenden Personenanzahl). Die Gebühr beträgt dabei pro Person maximal den in Absatz 1 genannte Betrag.
- (3) Bei der Berechnung für einen Teil des Monats wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.
- (4) Für Familien, die dem Grunde nach eine Bedarfs-/Einstandsgemeinschaft (nach § 7 Sozialgesetzbuch (SGB) II bzw. § 39 SGB XII) bilden, werden entsprechend der Personenanzahl Gebührenhöchstgrenzen festgesetzt. Diese Gebührenhöchstgrenzen entsprechen den aktuellen Mietobergrenzen für angemessene Unterkunft gemäß § 22 SGB II / 35 SGB XII des Kreises Segeberg zuzüglich eines Zuschlags für Heizkosten in Höhe von 7,50 € pro Platz und Monat.
- (5) Bei Gemeinschaftsunterkünften, in denen regelmäßig eine gemeinschaftliche Nutzung von Küchen- und/oder Sanitärräumen von mehr als 10 Personen erfolgt (Langenharmer Weg/Altbau und Fadens Tannen/Schulgebäude) reduziert sich die Gebühr um 10% monatlich.

§ 3



Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die zugewiesene Notunterkunft und endet mit dem Tag ihrer Räumung. Sofern der Tag des Einzuges vor der formellen Einweisung liegt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag des Einzuges. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet die Benutzer nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Gebührenschuldner sind die in die Unterkunft eingewiesenen Benutzer. Haushaltsvorstände sind Gebührenschuldner für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen. Ehegatten sind Gesamtschuldner.

§ 4

Festsetzung, Fälligkeit, Entrichtung und Einzug der Gebühr

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr wird in einem Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzte Benutzungsgebühr ist nach Ablauf jeden Monats am folgenden Monatsersten fällig. Die Stadt erhebt monatliche Vorauszahlungen in Höhe der festgesetzten Gebühr. Diese müssen bis zum 5. eines jeden Monats bargeldlos auf eines der Konten der Stadt Norderstedt erfolgen.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 berechnete Benutzungsgebühr festgesetzt.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Gebührenermäßigung und -erlass

- (1) Von Personen bzw. Bedarfs-/Einstandsgemeinschaften (nach § 7 SGB II bzw. § 39 SGB XII), deren eigenes Nettoeinkommen zwischen den nachfolgenden Einkommensgrenzen liegt, kann auf Antrag eine ermäßigte Gebühr pro Platz in Höhe von monatlich 200,00 € erhoben werden.

eine Person	zwei Personen	drei Personen	vier oder mehr Personen
800 € bis 1.600 €	1.200 € bis 2.200 €	1.600 € bis 2.500 €	1.900 € bis 3.100 €

Für Bedarfs-/Einstandsgemeinschaften von mehr als vier Personen (Eltern / Elternteil mit ihren Kindern) wird für die fünfte und jede weitere Person keine Gebühr erhoben.

Die Ermäßigung setzt die Vorlage des Einkommensnachweises voraus und gilt ab dem Folgemonat nach Antragstellung und Vorlage des Einkommensnachweises. Die Voraussetzungen für die Ermäßigung sind auf Verlangen der Stadt Norderstedt nachzuweisen.

Die Ermäßigung nach Satz 1 gilt auch unterhalb der unteren Einkommensgrenze, wenn die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom Jobcenter bzw. Sozialamt auf Grund des eigenen Einkommens eingestellt wurden.

- (2) Von Leistungsberechtigten mit einer Bewilligung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) (Auszubildende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen), die keinen Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem AsylbLG haben, wird unabhängig von den Einkommensgrenzen auf An-



trag nur die ermäßigte Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben. Die Ermäßigung setzt die Vorlage des Nachweises voraus und gilt ab dem Folgemonat nach Antragstellung und Vorlage des Einkommensnachweises.

- (3) Die Regelung des § 2 Abs. 5 findet bei Reduzierung der Gebühr nach Abs. 1 und 2 keine Anwendung.
- (4) Auf Antrag kann im Einzelfall die festgesetzte Benutzungsgebühr, soweit sie eine unbillige Härte bedeute, ermäßigt oder ganz oder teilweise erlassen werden.
- (5) Bei Verstoß gegen § 1 Abs. 3 der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt kann der Antrag auf Ermäßigung nach Abs. 1 oder 2 abgelehnt werden.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt (Notunterkunftssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Inkrafttreten¹

Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt vom 31.10.2001 einschließlich der Ersten bis Dritten Nachtragssatzung außer Kraft.

Norderstedt, den 17. Juli 2015

Stadt Norderstedt

gez.

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister

¹ Ausfertigungsdatum und Inkrafttreten der Ursprungssatzung

**Gebührenkalkulation Notunterkünfte
 Jahr 2018**

	zur Information:		
	2015	2010	2008
Maßstab belegbare Plätze			
Maximal als belegbar anzusehende Plätze (ab 01/2018)	816	300	324
abzügl. durchschnittlich aus div. Gründen nicht belegbare Plätze / Platzreserve für Schwankungen (ca. 15%)	160	75	75
Berechnungsgrundlage Plätze	656	225	249
Ermittlung der kalkulatorischen kostendeckenden Benutzungsgebühr			
zu erwartende Kosten (Anlage 1)	2.848.461 €	511.300 €	535.900 €
zu deckende Kosten	2.848.461 €	511.300 €	535.900 €
geteilt durch Kalkulationsplätze	656	225	249
ergibt als kostendeckende Gebühr je Platz / Jahr	4342,17	2272,44	2152,21
ergibt als kostendeckende Gebühr je Platz / Monat	361,85	189,37	179,35
Berechnung der Gebühreneinnahmen			
kostendeckende Gebühr	2.848.461 €	511.300 €	535.900 €

Stadt Norderstedt
Amt 68 / Dez II

Anlage 3

**Übersicht Aufwand bei Produkt 31540000 (Unterbringung von Obdachlosen) und 31550000
(Unterbringung von Asylbewerber/innen)**

Kostenart	kalkulierte Kosten pro Jahr
Personalkosten	501.200 €
Bauunterhalt	440.000 €
Außenanlagen (Unterhaltung)	75.000 €
Bewirtschaftungskosten	752.000 €
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	420.000 €
Steuern / Versicherungen	51.500 €
Mieten	350.000 €
Haltung von Fahrzeugen	21.600 €
Fernmeldegebühren	20.000 €
Interne Leistungsverrechnung (Reinigung)	71.400 €
Abschreibungen (Mobilgebäude auf 10 Jahre)	3.733.127 €
Verzinsung Anlagekap.	1.192.277 €
Summe	7.628.104 €